

Aktenzeichen: 5 AS 11/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 10. Mai 1983

- 5 AS 11/83 -

Arbeitsgericht Nienburg

Beschluß vom 25. April 1983

- 2 Ca 271/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Zurückverweisung

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 11/83

2 Ca 271/83 ArbG Nienburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Mai
1983 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das
Arbeitsgericht Nienburg bestimmt.

G r ü n d e :

I. Mit ihrer beim Amtsgericht Stolzenau erhobenen Klage
verlangt die Klägerin vom Beklagten Schadenersatz wegen Ver-



- 2 -

tragsbruchs. Die Parteien haben am 25./29. Juni 1981 einen Handelsvertretervertrag abgeschlossen, den der Beklagte nicht erfüllt haben soll.

Das Amtsgericht Stolzenau wies in einer Verfügung vom 27. Januar 1983 auf Bedenken gegen seine sachliche Zuständigkeit hin. Es vertrat die Auffassung, das Arbeitsgericht sei nach § 5 Abs. 3 ArbGG in Verb. mit § 2 Nr. 3 a ArbGG für die Entscheidung dieses Rechtsstreits sachlich zuständig. Sodann heißt es in der Verfügung:

"Das Gericht geht davon aus, daß die Parteien mit einer Verweisung im schriftlichen Verfahren (§ 48 ArbGG i.V.m. § 281 ZPO) an das Arbeitsgericht einverstanden sind, sofern nicht bis zum 5.2.1983 ausdrücklich widersprochen wird."

Die Klägerin äußerte sich nicht innerhalb dieser Frist. Daraufhin erklärte sich das Amtsgericht Stolzenau durch Beschluß vom 9. Februar 1983 für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit "im mutmaßlichen Einverständnis" der Klägerin an das Arbeitsgericht Nienburg. Das Arbeitsgericht Nienburg lehnte die Übernahme des Rechtsstreits ab; es erklärte sich seinerseits für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Amtsgericht Stolzenau. Nach seiner Auffassung fehlt dem Verweisungsbeschluß jede rechtliche Grundlage, weil die Klägerin keinen Antrag auf Verweisung gestellt habe. Als sich das Amtsgericht Stolzenau weigerte, in dieser Sache tätig zu werden, legte das Arbeitsgericht Nienburg dem Bundesarbeitsgericht die Sache zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vor.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Nienburg.

1. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch durch ein Gericht gestellt werden;

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BGH NJW 1976, 676; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1).

2. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 44, 14, 15).

3. Der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Stolzenau vom 9. Februar 1983 bindet das Arbeitsgericht Nienburg, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verb. mit § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Nur so kann der Zweck des § 281 Abs. 2 ZPO erreicht werden, unnötige und zu Lasten der rechtssuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Die Zuständigkeitsfrage soll nur einmal vom verweisenden Gericht geprüft werden (BAG 23, 167 = AP Nr. 8 zu § 36 ZPO und die bereits erwähnte spätere Rechtsprechung des Senats).

Diese bindende Wirkung gilt auch für einen sachlich unrichtigen und einen mit Verfahrensfehlern behafteten Verweisungsbeschluß. Nur eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Stolzenau nicht. Richtig ist zwar, daß das angerufene Gericht einen Rechtsstreit nicht ohne Antrag des Klägers an ein an-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

deres Gericht verweisen darf. So ist das Amtsgericht Stolzenau hier aber nicht verfahren. Es hat der Klägerin Gelegenheit zur Äußerung gegeben und einen Verweisungsantrag unterstellt, wenn die Klägerin nicht widerspreche. Dieses Verfahren ist bedenklich. Doch ist der Verfahrensmangel nicht so schwerwiegend, daß der auf dem unterstellten Verweisungsantrag beruhende Verweisungsbeschluß offensichtlich gesetzwidrig gewesen wäre. Denn die Klägerin hätte dem vom Amtsgericht Stolzenau angeregten Verfahren widersprechen können; rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) wurde ihr gewährt.

Das Arbeitsgericht Nienburg durfte das Verfahren auch nicht mit der Begründung zurückverweisen, die Frage der sachlichen Zuständigkeit müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Amtsgerichts Stolzenau beurteilt werden. Es kann nicht darauf ankommen, ob das Amtsgericht Stolzenau die sachliche Zuständigkeit zutreffend beurteilt hat und ob das Arbeitsgericht Nienburg auch ohne die bindende Wirkung des Verweisungsbeschlusses vom 9. Februar 1983 zuständig gewesen wäre.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)